

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. Dezember 2011

Nr. 41/2011

Inhalt:

**Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität Siegen**

vom 13. Dezember 2011

Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität Siegen
vom 13. Dezember 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion und Annahme als Promovendin / Promovend
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Dissertation
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Prüfungskommission, Gutachterinnen / Gutachter
- § 9 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Gesamtnote der Promotion
- § 13 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 16 Aberkennung des Doktorgrades
- § 17 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder der Sozialwissenschaften (Dr. rer.soc.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Philosophische Fakultät kann außerdem den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. h.c.) oder der Sozialwissenschaften (Dr. rer.soc. h.c.) ehrenhalber verleihen.
- (3) Promotionsfächer sind:
 - Allgemeine Literaturwissenschaft,
 - Angewandte Sprachwissenschaft,
 - Anglistik, mit den Bereichen
 - Englische Literatur- und Kulturwissenschaft,
 - Amerikanistik,
 - Englische Sprachwissenschaft,
 - Fachdidaktik Englisch,
 - Evangelische Theologie,
 - Germanistik, mit den Bereichen
 - Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
 - Germanistische Sprachwissenschaft,
 - Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
 - Didaktik der deutschen Sprache,
 - Geschichte,
 - Romanistik, mit den Bereichen
 - Romanistische Literaturwissenschaft,
 - Romanistische Sprachwissenschaft,
 - Romanistische Fachdidaktik,
 - Medienwissenschaft,
 - Katholische Theologie,
 - Kulturwissenschaft,
 - Philosophie,
 - Politikwissenschaft,
 - Soziologie,
 - Sozialwissenschaften.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion und Annahme als Promovendin / Promovend

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung –
 - a) einen Abschluss nach einem Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in dem Fach nachweist, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt, oder in einem das Promotionsfach einschließenden Fach. Ausgenommen sind Studienabschlüsse, für die ein Bachelor-Grad verliehen wird. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsfach bzw. das Fach, welches das Promotionsfach einschließt, nicht als Hauptfach / Kernfach studiert, so erläutert die Betreuerin / der Betreuer gegenüber dem Promotionsausschuss, inwiefern die Kandidatin / der Kandidat die fachlichen Voraussetzungen für das Dissertationsvorhaben erfüllt, und legt ggf. einen ergänzenden Studienplan zum Erwerb notwendiger Kompetenzen vor;oder
 - b) den Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in dem Fach nachweist, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach gemäß § 1 Abs. 3), oder in einem das Promotionsfach einschließenden Fach;

oder

- c) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Promotionsfach nachweist. Diese Bewerberin / dieser Bewerber hat im Promotionsfach zusätzlich ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nach Abs. 2 nachzuweisen. Umfang und Inhalt dieses Studiums orientieren sich an den Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung und bemessen sich an dem Zweck, die Promotionsreife herbeizuführen;

oder

- d) einen Abschluss nach Abs. 1a oder 1b in einem anderen Fach als dem Promotionsfach nachweist. In diesen begründeten Ausnahmefällen erläutert die Betreuerin / der Betreuer gegenüber dem Promotionsausschuss, inwiefern die Kandidatin / der Kandidat die fachlichen Voraussetzungen für das Dissertationsvorhaben erfüllt, und legt ggf. einen ergänzenden Studienplan zum Erwerb notwendiger Kompetenzen vor.
- (2) Falls weitere Studienleistungen zu erbringen sind (Abs. 1a Satz 3, Abs. 1c oder Abs. 1d Satz 2), legt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer Art und Umfang dieser Studienleistungen fest.
- (3) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird nach den von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Die Gesamtnote des Studienabschlusses gemäß Abs. 1 und die Note der schriftlichen Abschlussarbeit sollen in der Regel mindestens 2,5 oder besser betragen. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Begründung der Betreuerin / des Betreuers gewähren.
- (5) Je nach Promotionsfach hat die Kandidatin / der Kandidat zusätzlich Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese Anforderungen sind in Anhang I festgehalten. Sind die Anforderungen bei der Zulassung zum Promotionsverfahren noch nicht erfüllt, hat die Kandidatin / der Kandidat die Nachweise beim Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens einzureichen.
- (6) Wenn das Betreuungsverhältnis zwischen der Kandidatin / dem Kandidaten und der Betreuerin / dem Betreuer unter Zuhilfenahme einer gewerblichen Vermittlung zustande gekommen ist, wird die Kandidatin / der Kandidat nicht zur Promotion zugelassen. Sollte sich die gewerbliche Vermittlung zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, kann die Kandidatin / der Kandidat nachträglich von der Liste der Promovendinnen / Promovenden gestrichen und ggf. exmatrikuliert werden.
- (7) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten. Der Antrag ist an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss den Arbeitstitel der geplanten Dissertation und das angestrebte Promotionsfach nennen. Beizufügen sind:
- eine Erklärung der Betreuerin / des Betreuers, dass sie / er das Vorhaben betreuen will, ggf. unter Angabe der für das Vorhaben notwendigen Sprachkenntnisse;
 - beglaubigte Kopien der Zeugnisse über Hochschulabschlüsse (ggf. übersetzt in Deutsch oder Englisch);
 - ein Lebenslauf;
 - ggf. Nachweise der für das Vorhaben notwendigen Sprachkenntnisse.
- Mit der Zulassung zur Promotion ist die Kandidatin/der Kandidat in die Promovendinnen-/Promovendenliste der Fakultät I aufgenommen. Über die Zulassung zur Promotion und die Aufnahme in die Promovendinnen-/ Promovendenliste ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 3

Promotionsleistungen

Durch die Promotion muss die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

§ 4

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein selbstständiger weiterführender Forschungsbeitrag sein. Sie muss die Fähigkeit der (alleinigen) Autorin / des (alleinigen) Autors erkennen lassen, ein wissenschaftliches Problem sachgemäß zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Andere Sprachen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung von 20 bis 30 Seiten Umfang in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, welche die Fragestellung, den methodischen Ansatz und die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darlegt. Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn der Niederschrift an den Promotionsausschuss zu stellen.
- (3) Die Dissertation darf als Ganze noch nicht veröffentlicht worden sein. In Teilen darf die Dissertation nur im Umfang von etwa 25% der Arbeit vor der Einreichung veröffentlicht worden sein.
- (4) In manchen Promotionsfächern kann die Dissertation kumulativ erfolgen. Näheres wird in Anhang II geregelt. Wenn die Dissertation kumulativ erfolgt, gilt § 4 Abs. 3 nicht.

§ 5

Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat wählt einen für die förmliche Durchführung der Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionsausschuss).
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören drei Professorinnen / Professoren oder Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren (maximal eine/r) sowie eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Promotionsstudierende / ein Promotionsstudierender der Philosophischen Fakultät an. Die Professorinnen / Professoren bzw. Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren und die wissenschaftliche Mitarbeiterin / der wissenschaftliche Mitarbeiter werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren, die / der Promotionsstudierende für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Promotionsausschuss leitet das Verfahren und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 2 und die Führung einer Promovendinnen-/Promovendenliste gemäß § 2 Abs. 7;
 - b) die Festlegung zu erbringender Studienleistungen nach § 2 Abs. 2;
 - c) die Genehmigung einer Dissertation in einer anderen Sprache gemäß § 4 Abs. 2;
 - d) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gemäß § 2 Abs. 3;
 - e) die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1;
 - f) die Bestellung der Gutachterinnen / Gutachter und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 8 Abs. 1;
 - g) die Bestellung weiterer Gutachterinnen / Gutachter gemäß § 8 Abs. 8 und § 10 Abs. 6;
 - h) die Entscheidung über Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 11 Abs. 4;
 - i) die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gemäß § 15 Abs. 4;
 - j) die Entscheidung über Widersprüche der Kandidatin / des Kandidaten gegen Beschlüsse der Prüfungskommission;
 - k) die Entscheidung über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 13 Abs. 3).
- (4) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die / den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist unter Angabe des Promotionsfaches an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) der Nachweis über die Zulassung zur Promotion (§ 2 Abs. 7);
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
 - c) fünf Exemplare der Dissertation in Maschinen- oder Druckschrift; zusätzlich ist das Manuskript in digitaler Form einzureichen;
 - d) eine Versicherung an Eides statt der Antragstellerin / des Antragstellers, dass sie / er die Dissertation selbstständig verfasst und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben hat;
 - e) eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, ob sie / er früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren an dieser oder einer anderen Hochschule beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang ferner eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation oder Teile davon schon Gegenstand eines anderen Verfahrens gewesen ist;
 - f) eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 - g) ggf. eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, ob sie / er der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung widerspricht (§ 11 Abs. 6);
 - h) Vorschläge für die Gutachterinnen / Gutachter für die Dissertation und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;
 - i) ggf. Nachweise über zu erbringende Studienleistungen (§ 2 Abs. 2) sowie Nachweise über notwendige Fremdsprachenkenntnisse, soweit diese nicht bereits bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nachgewiesen wurden (§ 2 Abs. 5).
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der Kandidatin / dem Kandidaten mitzuteilen. Sie / er hat das Recht, einmal ein Mitglied der Prüfungskommission abzulehnen.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens eine fachlich kompetente Gutachterin / ein fachlich kompetenter Gutachter der Fakultät angehört. Im Übrigen darf die Eröffnung nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 6 nicht erfüllt sind. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (2) Ein Promotionsantrag kann einmalig zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt (§ 15 Abs. 1).

§ 8

Prüfungskommission, Gutachterinnen / Gutachter

- (1) Der Promotionsausschuss wählt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Promovendin / des Promovenden nach § 6 Abs. 1 h) eine Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern: den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Prüfungskommission können nur Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren (nach der erfolgreich durchgeführten Zwischenevaluation) angehören. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auch Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren als Mitglieder zulassen, bei denen noch keine Zwischenevaluation durchgeführt wurde. In der Regel sollten zwischen den Mitgliedern einer Prüfungskommission keine dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG findet Anwendung.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrem Kreis die Vorsitzende / den Vorsitzenden.
- (5) Die Gutachterinnen / Gutachter können nur Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach der erfolgreich durchgeführten Zwischenevaluation sein. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Falls erforderlich, kann eine Gutachterin oder ein Gutachter eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor sein.
- (6) Die Gutachterinnen / Gutachter sollen in der Regel das Promotionsfach in Lehre und Forschung vertreten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern.
- (7) Bei Promotionen im Fach „Kulturwissenschaft“ kann jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter der in der Philosophischen Fakultät vorhandenen Fächer gutachten.
- (8) Zusätzlich kann eine dritte – ggf. auswärtige – Professorin oder ein dritter – ggf. auswärtiger – Professor als Gutachterin / Gutachter und Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden.

§ 9

Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 10 Abs. 6) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 11).
 - b) Sie beurteilt die Dissertation (§ 10 Abs. 6) und die mündliche Prüfung (§ 11 Abs. 8) und legt die Gesamtnote fest (§ 12).
 - c) Die / der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Termine für die mündliche Prüfung (§ 11 Abs. 3) und ggf. für die mündliche Zusatzprüfung (§ 11 Abs. 9) fest.
 - d) Die / der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die die Prüfungskommission angenommen hat (§ 13 Abs. 2).
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte der Prüfungskommission. Sie / er informiert die Dekanin / den Dekan sowie die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über Verlauf und Ergebnis des Promotionsverfahrens und leitet die Akten nach Abschluss des Verfahrens an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter. Auf die Vollständigkeit der Akten hat die / der Ausschussvorsitzende zu achten.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen / die Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die einen wohlbegründeten Vorschlag über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten. Spricht ein Gutachten für, das andere gegen die Annahme der Dissertation oder differieren die Notenvorschläge der Gutachterinnen / Gutachter um mehr als eine Note, muss ein weiteres Gutachten durch den Promotionsausschuss bestellt werden. Hierzu schlägt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin / einen weiteren Gutachter vor.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Dissertation kann lauten:
 - magna cum laude (sehr gut = 1)
 - cum laude (gut = 2)
 - rite (befriedigend = 3)

Bei übereinstimmendem Votum der Gutachterinnen / Gutachter kann für eine hervorragende Dissertation das Prädikat "summa cum laude = 0" (mit Auszeichnung) vergeben werden.

- (4) Die Gutachten werden an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gesandt. Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen im Dekanat aus. Die Dekanin / der Dekan teilt die Auslage der Dissertation und der Gutachten durch Rundschreiben allen Lehrenden der Fakultät und der Promovendin / dem Promovenden mit.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten können von den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, von den Lehrenden der Fakultät, von den Mitgliedern des Fakultätsrates und von der Promovendin / dem Promovenden eingesehen werden. Alle genannten Personen können, sofern sie promoviert sind, innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslagefrist zur Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.
- (6) Nach Ende der Äußerungsfrist entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen nach Abs. 5 über die Annahme, ggf. mit Auflagen für die Veröffentlichung, sowie über die Note der Dissertation. Erheben ein oder mehrere Gutachterinnen / Gutachter in der Sitzung der Prüfungskommission Einspruch gegen diese Entscheidung, so schlägt die Prüfungskommission dem Promotionsausschuss vor einer endgültigen Entscheidung die Benennung mindestens einer weiteren Gutachterin / eines weiteren Gutachters vor.
- (7) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren abgeschlossen und gilt als nicht bestanden. Die Promovendin / der Promovend ist unverzüglich unter Angabe der Gründe durch die Dekanin / den Dekan von der Entscheidung der Prüfungskommission in einem mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu unterrichten. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät.
- (8) Eine von der Philosophischen Fakultät, einer anderen Fakultät der Universität oder einer anderen Hochschule abgelehnte Dissertation darf in der gleichen Fassung nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert 90 Minuten. Sie hat die Dissertation sowie zwei weitere Themen zum Gegenstand. Die mündliche Prüfung beginnt in der Regel mit einem kurzen Vortrag der Promovendin / des Promovenden über die wesentlichen Inhalte der Dissertation. Die beiden anderen Themen stammen aus dem Promotionsfach. Auf Antrag der Promovendin / des Promovenden kann die Prüfungskommission es zulassen, dass eines der beiden Themen aus einem anderen Fach als dem Promotionsfach stammt.

- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme der Themen, die die Promovendin / der Promovend vorzuschlagen hat. Werden die Vorschläge abgelehnt, so hat sie / er neue Vorschläge einzureichen; innerhalb von zwei Wochen entscheidet die Prüfungskommission erneut über die Themen.
- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest. Sie kann erst stattfinden, wenn die Äußerungsfrist zu den Gutachten der Dissertation abgelaufen ist.
- (4) Versäumt die Promovendin / der Promovend schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt er / sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.
- (5) Wurde der Prüfungstermin nicht schuldhaft versäumt oder wurde die Prüfung mit triftigen Gründen abgebrochen, wird zeitnah ein neuer Prüfungstermin angesetzt. Der Krankheitsfall ist durch ein Attest nachzuweisen. Andere Gründe für das Versäumen oder den Abbruch der Prüfung sind der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, sofern die Promovendin / der Promovend nicht widerspricht. Der / die Vorsitzende kann weitere Personen zulassen. Fragerecht haben nur die Prüferinnen und Prüfer.
- (7) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (8) Die Noten der mündlichen Prüfung (Einzelnoten wie Gesamtnote) können lauten:
 - magna cum laude (sehr gut = 1)
 - cum laude (gut = 2)
 - rite (befriedigend = 3)
 - non rite (nicht bestanden = 5)

Bei hervorragenden Prüfungsleistungen kann das Prädikat "summa cum laude" (mit Auszeichnung = 0) vergeben werden.

Die Note der mündlichen Prüfung wird folgendermaßen errechnet:

Disputation über die Dissertation : weitere Themen = 1 : 1

- (9) Wird die mündliche Prüfung für nicht bestanden erklärt, kann die Promovendin / der Promovend sie einmal wiederholen. Die Wiederholung soll in angemessener Frist und spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen.

§ 12

Gesamtnote der Promotion

- (1) Zur Errechnung der Gesamtnote der Promotion wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 gewichtet.
Die Gesamtnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 0,5 = summa cum laude
 - bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5 = magna cum laude
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = cum laude
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,0 = rite
- (2) Die Festsetzung der Note geschieht unmittelbar nach der Bewertung der (letzten) mündlichen Prüfung. Die / der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Promovendin / dem Promovenden unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 13

Pflichtexemplare und Druck der Dissertation

- (1) Die Promovendin / der Promovend muss ihre / seine von der Fakultät angenommene Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen, indem sie / er unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:
 - a) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Reihe erfolgt, oder
 - b) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - c) 3 Exemplare in gedruckter Form zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die Promovendin / der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer / seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt / Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten. Zusätzlich ist eine von der ersten Gutachterin / vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke einer Veröffentlichung abzuliefern.
 - d) Bei einer kumulativen Dissertation sind der Hochschulbibliothek drei Exemplare einer Sammlung aller Arbeiten zu übergeben.

Alle abzuliefernden Exemplare haben den Hinweis zu enthalten, dass es sich um eine Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen handelt.

- (2) Weicht die endgültige Fassung der Dissertation inhaltlich von der durch die Prüfungskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung durch die / den Vorsitzende der Prüfungskommission bedarf der schriftlichen Bestätigung durch mindestens eine Gutachterin / einen Gutachter nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung bei der Dekanin / dem Dekan eingereicht werden. Auf begründeten Antrag der Promovendin / des Promovenden kann der Promotionsausschuss die Einreichungsfrist verlängern.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluss des Promotionsverfahrens fest. Auf Wunsch der Promovendin / des Promovenden wird eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die Thema und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotionsleistungen enthält. Diese Bescheinigung berechtigt bis zur Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 13 Abs. 1) zur Führung des Titels „Dr. des.“, nicht aber zur Führung des Titels „Dr. phil.“ oder „Dr. rer.soc.“.
- (2) Wenn der Abschluss des Promotionsverfahrens festgestellt wurde, veranlasst die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Thema und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotionsleistungen. Als Datum ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde trägt die Unterschrift der Dekanin / des Dekans sowie das Siegel der Fakultät.
- (3) Die Dekanin / der Dekan händigt der / dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt ist bzw. die / der Promovierte einen rechtsgültigen Verlagsvertrag über den Druck der Dissertation vorlegen kann. Falls für die Veröffentlichung Auflagen gemäß § 10 Abs. 6 zu erfüllen sind, so kann die Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Erfüllung der Auflagen von einer der Gutachterinnen / einem der Gutachter überprüft und von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses

bestätigt worden ist. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die / der Promovierte das Recht, den Titel einer / eines Dr. phil. oder Dr. rer.soc. zu führen.

- (4) Die Dekanin / der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über den Abschluss des Verfahrens. Sie / er gibt den Abschluss des Verfahrens der Rektorin / dem Rektor und der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (5) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens ist der / dem Promovierten auf Antrag Einsicht in ihre / seine Prüfungsakten zu gewähren.

§ 15

Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsantrag kann einmalig zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt dann als nicht eröffnet.
- (2) Verzichtet die Promovendin / der Promovend nach Fertigstellung mindestens eines Gutachtens, aber vor Beginn der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin / dem Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Die Dekanin / der Dekan unterrichtet Fakultätsrat, Promotionsausschuss und Prüfungskommission von der Einstellung des Verfahrens. Eine einmalige Wiederholung eines Verfahrens ist in der Philosophischen Fakultät innerhalb von zwei Jahren möglich.
- (3) Werden Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Die Dekanin / der Dekan teilt dies der Promovendin / dem Promovenden unter Angabe der Gründe mit.
- (4) Hat die Promovendin / der Promovend bei der Antragstellung (vgl. § 6) wissentlich irreführende Angaben gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Verfahren fortgeführt werden kann. Bei gravierenden Täuschungsversuchen (z.B. im Fall eines Plagiats) muss das Verfahren eingestellt werden; die Promovendin / der Promovend kann dann nicht erneut für ein Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät zugelassen werden. Ebenso wird das Verfahren eingestellt, wenn bekannt wird, dass das Betreuungsverhältnis zwischen der Promovendin / dem Promovenden und der Betreuerin / dem Betreuer unter Zuhilfenahme einer gewerblichen Vermittlung zustande gekommen ist. Die Promovendin / der Promovend muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Wird das Verfahren eingestellt, so unterrichtet die Dekanin / der Dekan die Prüfungskommission und den Fakultätsrat. Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Einstellung des Verfahrens ist zu begründen und der Promovendin / dem Promovenden schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 16

Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden oder dass das Betreuungsverhältnis unter Zuhilfenahme einer gewerblichen Vermittlung zustande gekommen ist. Zudem wird der Doktorgrad aberkannt, wenn die / der Betroffene der Veröffentlichungspflicht trotz nochmaliger Aufforderung und angemessener Fristverlängerung nicht nachkommt.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule

- (1) Die Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen kann zusammen mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in einem gemeinsamen Promotionsverfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren wird von den zuständigen

Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitet. Es sieht an beiden Hochschulen jeweils eine Betreuerin / einen Betreuer der Dissertation vor. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion beider Hochschulen müssen erfüllt werden.

- (2) Das gemeinsame Promotionsverfahren muss in einer Vereinbarung zwischen der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen und der ausländischen Hochschule geregelt werden. Vereinbarungen über einzelne Promotionsverfahren sind durch den Promotionsausschuss zu genehmigen, Vereinbarungen über ständige Verfahren (internationale Promotionsprogramme) durch den Fakultätsrat. Die Vereinbarung regelt insbesondere die Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den weiteren Ablauf der Prüfung, die Benotung und die Art der Beurkundung. Sie soll sich an den Bestimmungen zur Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen orientieren, kann aber in Details davon abweichen. Sie kann zusätzliche Anforderungen stellen, wie etwa zu erbringende Studienleistungen.

§ 18

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.) oder der Sozialwissenschaften honoris causa (Dr. rer.soc. h.c.) verleihen. Dieser Grad kann nur im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat vergeben werden.
- (2) Zur Begutachtung der Leistungen der / des Vorgeschlagenen setzt der Fakultätsrat eine Prüfungskommission ein, der mindestens fünf Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 sowie eine Promotionsstudierende / ein Promotionsstudierender angehören. In der Regel soll dieser Kommission ein Mitglied des Promotionsausschusses gemäß § 5 angehören.
- (3) Die Prüfungskommission legt dem Fakultätsrat rechtzeitig vor der entsprechenden Fakultätsratssitzung eine schriftliche Stellungnahme vor, die neben der Würdigung der Leistungen der / des Vorgeschlagenen eine Empfehlung zur Frage der Verleihung des Grades einer Ehrendoktorin / eines Ehrendoktors enthält.
- (4) Stimmen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Rektorat und dem Senat vorgelegt.
- (5) In der Urkunde sind die Verdienste und Leistungen der Ehrendoktorin / des Ehrendoktors zu würdigen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Kandidatinnen / Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung in den Promovendinnen-/Promovendenlisten der ehemaligen Fachbereiche 1 und 3 geführt werden, können auf Wunsch noch im Zeitraum von vier Jahren nach der Ordnung des Fachbereichs 1 vom 19. Januar 2006 (AM 1/2006) bzw. nach der Ordnung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Siegen vom 7. Juli 2009 (AM 10/2009) promovieren. Dies ist beim Stellen des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens mitzuteilen.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in dem Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen – in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung des Fachbereichs 1 der Universität Siegen vom 19. Januar 2006 und die Promotionsordnung des

Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Siegen vom 7. Juli 2009, unbeschadet der Regelung in § 19, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 12. Oktober 2011.

Siegen, den 13. Dezember 2011

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang I:
Notwendige Sprachkenntnisse für die Zulassung zur Promotion (§ 2 Abs. 5)

Promotionsfach	erforderliche Sprachkenntnisse
Allgemeine Literaturwissenschaft	Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen.
Anglistik (sämtliche Bereiche)	Zwei weitere Fremdsprachen.
Evangelische Theologie	In der Regel zwei Fremdsprachen: - Graecum - Latinum oder Hebraicum In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin / des Betreuers anders entscheiden.
Geschichte	Die Betreuerin / der Betreuer gibt eine Erklärung ab, welche Sprachkenntnisse für die Bearbeitung des spezifischen Themas erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass relevante Quellentexte in der Originalsprache rezipiert werden können müssen.
Germanistik: Ältere deutsche Literaturwissenschaft	Latinum oder dem Latinum äquivalente Lateinkenntnisse.
Germanistik: Didaktik der deutschen Sprache	Latinum oder zwei andere Fremdsprachen.
Germanistik: Germanistische Sprachwissenschaft	Latinum oder zwei andere Fremdsprachen.
Germanistik: Neuere deutsche Literaturwissenschaft	In der Regel Latinum oder dem Latinum äquivalente Lateinkenntnisse, Kenntnisse des Mittelhochdeutschen und einer Modernen Fremdsprache. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin / des Betreuers.
Katholische Theologie	Latinum und Kenntnisse im Altgriechischen (bei studiumbegleitendem Erwerb in der Regel im Umfang von 6 SWS). In Ausnahmefällen kann hiervon nach Begründung durch die Betreuerin / den Betreuer abgewichen werden.
Kulturwissenschaft	Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen.
Medienwissenschaft	Latinum oder eine moderne Fremdsprache.
Philosophie	Die Betreuerin / der Betreuer legt die erforderlichen Sprachkenntnisse im Rekurs auf das gewählte Dissertationsthema fest. Kriterium sollte dabei die Fähigkeit sein, die relevante (Primär)Literatur in der Originalsprache rezipieren zu können.
Romanistik (sämtliche Bereiche)	Latinum und eine weitere romanische Fremdsprache. Liegt kein Latinum (oder dem Latinum äquivalente Lateinkenntnisse) vor, ist eine dritte romanische Fremdsprache im Umfang des Latinums nachzuweisen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses und des Fachvertreters eine nicht-romanische Sprache gewählt werden, die mit dem Dissertationsthema in Zusammenhang steht.

Anhang II:

Kumulative Dissertation (§ 4 Abs. 4)

Eine kumulative Dissertation ist in folgenden Promotionsfächern unter den jeweils angegebenen Bedingungen möglich, sofern die geforderten Veröffentlichungen nicht älter als 10 Jahre sind:

Anglistik: Englische Sprachwissenschaft	Es müssen mindestens 3 und höchstens 5 inhaltlich zusammenhängende Aufsätze in peer-reviewed-Zeitschriften als Erst- oder Hauptautor publiziert worden sein. Die Dissertation umfasst die Aufsätze sowie eine Einführung und eine Zusammenfassung.
Anglistik: Englische Literatur- und Kulturwissenschaft Anglistik: Amerikanistik	Es müssen 10 veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene (schriftlicher Nachweis) Aufsätze vorgelegt werden, von denen mindestens drei in einschlägigen Fachzeitschriften erschienen sein sollen. Die Aufsätze sind gemeinsam mit einem Exposé (5-10 Seiten) einzureichen, in dem die thematische Kohärenz der Veröffentlichungen und ihre Einordnung in den aktuellen Forschungsstand erläutert wird.
Politikwissenschaft Soziologie Sozialwissenschaften	Es sind 5 Aufsätze als Erst- oder Hauptautor(in) einzureichen, von denen mindestens drei Artikel in begutachteten Fachzeitschriften erschienen bzw. zur Veröffentlichung angenommen sind. Die Dissertation umfasst die Aufsätze sowie eine Einführung und eine Zusammenfassung. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben.

In allen anderen Promotionsfächern ist eine kumulative Dissertation nicht möglich.